

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

Gesetz-Entwurf. Die Abänderung der Wahlordnung betreffend

[urn:nbn:de:bsz:31-323507](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-323507)

**Vorlage**  
des  
**Evangelischen Oberkirchenrats**  
an die  
**Generalsynode von 1891.**

**Gesetz-Entwurf.**

Die Abänderung der Wahlordnung betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,  
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung der Generalsynode der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche des Landes haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

Einziger Artikel.

Die §§ 1, 2, 7, 16, 17, 18, 23, 28, 30 der Wahlordnung erhalten nachstehende Fassung:

§ 1.

Über die stimmberechtigten Mitglieder der Kirchengemeinde wird eine Liste aufgestellt. Vor jeder vorzunehmenden Wahl für die Kirchengemeindeversammlung hat der Kirchengemeinderat die Wahlliste zu prüfen und, soweit erforderlich, zu berichtigen. Hat Ausschluß vom Stimmrecht auf Grund des § 14 Abs. 3 Ziffer 5 der Kirchenverfassung stattgefunden, so ist am Rand der Liste auf das ergangene Erkenntnis des Kirchengemeinderats, beziehungsweise der Kirchengemeindeversammlung (§ 22 Abs. 3 der Kirchenverfassung) zu verweisen.

§ 2.

Die Wahlliste ist vor der Wahl an einem geeigneten Orte aufzulegen und es ist die Auflegung öffentlich bekannt zu machen.

Von der Bekanntmachung an bleiben die Listen drei Tage lang unter Aufsicht aufgelegt und es kann während dieser Zeit jedes Mitglied der Kirchengemeinde davon Einsicht nehmen.

Innerhalb dieser dreitägigen Frist können Einsprachen bei dem Kirchengemeinderat vorgebracht werden; letzterer hat über dieselben eine schriftliche Entscheidung zu geben, welche binnen längstens drei Tagen nach Ablauf der Einsprachefrist den Beteiligten gegen Bescheinigung zu eröffnen ist. Diefen steht innerhalb acht Tagen die Beschwerde an die Kirchengemeindeversammlung zu (§ 22 Abs. 3. 37<sup>9</sup> der Kirchenverfassung).

#### § 7.

Zweifel, welche bei der Wahlhandlung vorkommen, werden von der Wahlkommission (§ 6) nach Stimmenmehrheit entschieden.

#### § 16.

Der Wahlvorstand verkündet das Ergebnis der Wahlhandlung und verliest das Protokoll, welches sodann von ihm, den Urkundspersonen und dem Protokollführer unterzeichnet wird. Die Stimmzettel werden nach geschlossener Wahlhandlung vernichtet, mit Ausnahme derjenigen, über deren Gültigkeit es einer Beschlusfassung bedurft hat. Die letzteren werden mit fortlaufenden Nummern versehen und dem Protokoll beigeheftet, in welchem die Gründe kurz anzugeben sind, aus denen die Ungültigkeitserklärung erfolgt oder nicht erfolgt ist.

#### § 17.

Der Kirchengemeinderat zeigt den Gewählten ihre Wahl an. Für die Ernannten, welche die Wahl ablehnen, treten diejenigen ein, welche nach ihnen die meisten Stimmen erhalten haben.

#### § 18.

Der Kirchengemeinderat hat das Ergebnis der Wahl der Kirchengemeinde bekannt zu geben, mit dem Anfügen, daß etwaige Einsprache gegen die Wahl innerhalb acht Tagen zu erheben sei.

Über die erhobenen Einsprachen entscheidet der Diözesanausschuß vorbehaltlich der innerhalb acht Tagen zulässigen Beschwerde an den Oberkirchenrat.

#### § 23.

Die §§ 7, 8, 9, 12 dieses Gesetzes finden auch auf die Wahlen der Kirchenältesten Anwendung.

#### § 28.

Nach Verkündigung des Ergebnisses der Wahl wird das Protokoll vorgelesen und von den Mitgliedern der Wahlkommission unterschrieben. Die Stimmzettel werden vernichtet mit Ausnahme derjenigen, über deren Gültigkeit es einer Beschlusfassung bedurft hat; die letzteren sind dem Protokoll beigeheften. (§ 16).

#### § 30.

Über die erhobenen Einsprachen entscheidet der Diözesanausschuß vorbehaltlich der innerhalb acht Tagen zulässigen Beschwerde an den Oberkirchenrat.